

Satzung für den Katholikenrat der Region München

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen hat die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, als Teil der Institution Kirche in ihrem Handeln und Engagement dem christlichen Menschenbild verpflichtet, die Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte aller Ebenen der Erzdiözese München und Freising beschlossen.

Die Katholikenräte des Erzbistums München und Freising haben ihren Ursprung im 2. Vatikanischen Konzil (1962 - 1965) und in der Würzburger Synode (1971 – 1975). Alle Gläubigen haben als sogenannte „Laien“ in der Kirche die Pflicht und das Recht zum Apostolat, d.h., sie sollen an der einen gemeinsamen Sendung der Kirche mitwirken und durch Wort und Tat Zeugnis für Christus geben.

Denn Christinnen und Christen haben über ihre vielfältigen individuellen Begabungen, Kompetenzen und Charismen hinaus ein gemeinsames Fundament ihrer Berufung, die Sendung durch Christus selbst in Taufe und Firmung. Auf dieser Basis stellen sich demokratisch gewählte Räte in den Dienst an den Menschen und der Gemeinschaft im Glauben mit dem Ziel, das kirchliche, gesellschaftliche und politische Umfeld so mitzugestalten, dass der Mensch gedeihen und sich entfalten kann.

Sie repräsentieren, gestalten und bestimmen das Leben der Gläubigen mit. Um die Zeichen der Zeit zu erkennen und erkennbar zu machen, suchen und entwickeln sie gleichzeitig ein Selbstverständnis des Laienapostolats, in dem Partizipation, eigenverantwortliche Mitgestaltung und Mitentscheidung so ausgestaltet werden können, dass die Vielfalt der Begabungen und die Vielfalt der Lebensweisen und Lebensentwürfe in einer zeitgemäßen Form ihren Ausdruck finden können.

Als Repräsentanten und Repräsentantinnen der Kirche und des christlichen Glaubens nehmen die Mitglieder der Räte eine öffentliche

Rolle wahr. In dieser bezeugen sie die Gottebenbildlichkeit, in der Gott alle Menschen geschaffen hat und aus der die Unantastbarkeit der Würde eines jeden einzelnen Menschen resultiert. Sie zu achten und zu schützen ist nicht nur Aufgabe aller staatlichen Gewalt, vielmehr nehmen Christinnen und Christen dies nach dem Beispiel Jesu als ureigene Aufgabe wahr.

Dazu gehört in ihrem Selbstverständnis, dass sie selbst niemanden mit menschenverachtenden Positionierungen und Verhaltensweisen abwerten, herabwürdigen, diffamieren oder bedrohen. Jede negative Diskriminierung, ob wegen der Ethnie, Herkunft oder Hautfarbe, oder wegen der Religion, geschlechtlichen und sexuellen Identität, Alter oder Beeinträchtigung ist mit einer Mitgliedschaft in den Katholikenräten unvereinbar. Dazu zählt auch eine pauschalisierte Ablehnung oder Diskriminierung von Gruppen, die sich aus völkischem Nationalismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, religiösem Fundamentalismus oder ähnlichem speist.

Denn die Würde eines jeden von Gott geschaffenen Menschen ist unantastbar.

§ 1 Katholikenrat in der Seelsorgsregion München

- 1) Der Katholikenrat in der Seelsorgsregion München ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bereich der Seelsorgsregion München. Er trägt den Namen „Katholikenrat der Region München“.
- 2) Es ist der Zusammenschluss von Vertretern/Vertreterinnen der Dekanatsräte und der katholischen Verbände und Institutionen des Laienapostolats sowie von weiteren Personen, die von der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München hinzugewählt werden (siehe § 3 Abs. 2) lit. h)).

- 3) Die Mitglieder des Katholikenrates der Region München entscheiden in eigener Verantwortung.
- 4) Amtszeit
 - a) Die Amtszeit der Vollversammlung beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung des Katholikenrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Vollversammlung des neuen, nächsten Katholikenrates der Region München.
 - b) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Diese findet in der Regel in der konstituierenden Vollversammlung statt.

§ 2 Aufgaben

Der Katholikenrat der Region München hat insbesondere die Aufgaben, auf der Ebene der Seelsorgsregion München

- 1) die Entwicklung im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten und Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- 2) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben,
- 3) zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an die diözesanen Räte und Gremien in diesen Fragen zu geben sowie den Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München zu beraten,
- 4) die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- 5) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- 6) die Durchführung von Aufgaben zu beschließen und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diözesanrates die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
- 7) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Pfarrverbandsräte, der Dekanatsräte und der katholischen Verbände und Gruppen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen und die Seelsorger/Seelsorgerinnen in ihrer Arbeit zu beraten und zu

unterstützen,

- 8) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung und der kirchlichen Bauprogramme sowie bei der kirchlichen Raumordnung in der Seelsorgsregion München mitzuwirken,
- 9) bei der Erprobung von neuen Leitungsmodellen in der Seelsorge mitzuwirken,
- 10) Anliegen der Katholiken in der Seelsorgsregion München wahrzunehmen,
- 11) zu Fragen der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft in Zusammenarbeit mit dem Münchner Bildungswerk im öffentlichen und kirchlichen Bereich Stellung zu nehmen und im Münchner Bildungswerk mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Voraussetzungen

- a) Mitglied sein kann jeder Katholik / jede Katholikin, der/die nicht an der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Seelsorgsregion München seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Seelsorgsregion München wohnende Katholiken/Katholikinnen, sofern sie am kirchlichen Leben in der Seelsorgsregion München aktiv teilnehmen.
- b) Ein Katholik / eine Katholikin, der/die öffentlich wahrnehmbar menschenverachtend handelt, indem er/sie Menschen abwertet, herabwürdigt, diffamiert oder bedroht und damit die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt, kann nicht Mitglied sein.
Die Feststellung dessen erfolgt durch den Vorstand des Katholikenrates der Region München. Ein Ausschluss ist für alle Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising für die jeweils laufende Wahlperiode bindend. Gegen diese Entscheidung kann beim Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanrates als der zuständigen Schiedsstelle Einspruch eingelegt werden.

2) Stimmberechtigt

- a) Der/die Vorsitzende aus jedem Dekanatsrat aus der Seelsorgsregion München oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin für den Katholikenrat der Region München, sowie eine/ein weitere/weiterer Delegierte/r aus jedem Dekanatsrat.

Der/die Vorsitzende oder der/die gewählte ständige Vertreter/Vertreterin und der/die weitere Delegierte können sich im Verhinderungsfall durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden des Dekanatsrates vertreten lassen.

- b) Sechs Delegierte der Gemeinderäte aus den in der Seelsorgsregion München ansässigen Muttersprachigen Katholischen Gemeinden,
- c) bis zu 24 Delegierte der bischöflich anerkannten katholischen Verbände und Gemeinschaften des Laienapostolates, die von der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München zu wählen sind,
- d) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München,
- e) ein/eine vom BDKJ in der Region München entsandter/entsandte Delegierter/Delegierte,
- f) der/die Vorsitzende des Münchner Bildungswerks,
- g) die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht bereits Mitglied des Katholikenrates der Region München sind,
- h) bis zu zehn Personen aus dem öffentlichen Leben und dem Laienapostolat,
- i) der Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder ein/eine von ihm benannter/benannte Vertreter/Vertreterin,
- j) die Dekane der Dekanate in der Seelsorgsregion München,
- k) je ein Pastoralreferent / eine Pastoralreferentin, ein Gemeindereferent / eine Gemeindereferentin, ein Ständiger Diakon sowie ein Religionslehrer / eine Religionslehrerin im Kirchendienst aus der Seelsorgsregion München, die jeweils von ihren Berufsgruppen zu wählen sind,

- l) eine Delegierte aus den Frauen- und ein Delegierter aus den Männerorden,
- m) ein Delegierter / eine Delegierte des Diözesancaritasverbandes in der Seelsorgsregion München, der/die vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes benannt wird,
- n) ein Mitglied des Leitungsteams der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft „Caritas und Sozialarbeit“ der Ehrenamtlichen für die Seelsorgsregion München;

3) Beratend

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin für den Katholikenrat der Region München.

4) Erwerb

Die Mitgliedschaft erwerben:

- a) Der/die Vorsitzende oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin sowie die Delegierten der verschiedenen Räte durch Wahl in ihren Gremien,
- b) die Delegierten der katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats, der Berufsgruppen, der kirchlichen Einrichtungen und der Orden durch Wahl oder Entsendung in/aus ihren Gremien,
- c) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2) lit. h) werden von der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München in der Regel für die Dauer von vier Jahren hinzugewählt. Diese Wahl findet in der Regel zwei Jahre nach der Konstituierung der Vollversammlung statt. Eine Nachwahl oder Ergänzungswahl für den Rest des genannten Vier-Jahres-Zeitraumes ist bis zur Erreichung der durch § 3 Abs. 2) lit. h) vorgegebenen Höchstzahl zulässig.

5) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Bei Mitgliedern kraft ihrer Funktion oder aufgrund Wahl oder Entsendung mit Beendigung der Funktion, Widerruf der Entsendung oder Amtsniederlegung. An die Stelle des/der Ausscheidenden tritt dessen/deren Nachfolger/Nachfolgerin.
- b) Bei den gewählten Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2) lit. h) nach Ablauf der Amtsperiode mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl der Mitglieder nach den Bestimmungen in § 3 Abs. 4) lit. c) oder durch Amtsniederlegung.

§ 4 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Katholikenrates der Region München, zu welcher der/die noch amtierende Vorsitzende die Mitglieder des Katholikenrates der Region München gemäß § 3 Abs. 2) und 3) drei Wochen vor der Konstituierung einlädt, soll zeitnah nach der Konstituierung der Dekanatsräte stattfinden.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Katholikenrates der Region München sind:
 - a) die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.
- 2) Die Organe des Katholikenrates der Region München erlassen für ihren Bereich Geschäftsordnungen.
- 3) Soweit die Vollversammlung oder der Vorstand sich nicht selbst eine Geschäftsordnung geben, ist die jeweilige Geschäftsordnung für den Diözesanrat entsprechend anzuwenden.

§ 6 Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates der Region München.
- 2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes und einer Begründung beantragt.
- 3) Die Teilnahme an der Vollversammlung erfordert in der Regel die physische Präsenz. Der Vorstand kann aus schwerwiegendem Grund beschließen, die Teilnahme an der Vollversammlung in anderer Form zu ermöglichen. Dies kann durch zeitgleiche Vernetzung von Teilversammlungen oder der einzelnen Mitglieder erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Information, die Teilnahme sowie der Meinungsaustausch, die Beratung und die Beschlussfassung aller Mitglieder der Vollversammlung ermöglicht und gefördert werden.

- 4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.
- 5) Eine ordnungsgemäß geladene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.
- 6) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und gibt Richtlinien für die Tätigkeit der übrigen Organe.
- 7) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören.
- 8) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder nach § 3 Abs. 2) lit. h). Deren Amtszeit beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der von der Vollversammlung zu wählenden Vorsitzenden,
 - b) dem Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder dem/der von ihm für die Vollversammlung benannten Vertreter/Vertreterin,
 - c) sieben weiteren von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern. Von diesen ist mindestens je einer/eine zu wählen aus
 - den Räten in der Seelsorgsregion München,
 - den Delegierten der Räte der in der Seelsorgsregion München ansässigen Muttersprachigen Katholischen Gemeinden,
 - den Delegierten der bischöflich anerkannten katholischen Verbände und Organisationen des Laienapostolates in der Seelsorgsregion München.
 - d) einem von den Dekanen der Seelsorgsregion München gewählten Dekan,
 - e) dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München,

- f) dem/der vom BDKJ in der Region München in die Vollversammlung entsandten Delegierten,
 - g) dem/der Vorsitzenden des Münchner Bildungswerks,
 - h) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates aus der Region München, sofern er/sie nicht schon Mitglied des Vorstandes des Katholikenrates der Region München nach lit. a), c) und e) bis g) ist.
 - i) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Katholikenrates der Region München (beratend).
- 2) Die Vollversammlung wählt in einem zweiten Wahlgang aus dem Kreis aller Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1) lit. c) und e) bis h) eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist ein neues Vorstandsmitglied nur bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes zu wählen.
 - 4) Dasselbe gilt, sollte die Amtszeit eines Mitgliedes nach Abs. 1) lit. e) bis h), das zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt ist, während der Amtszeit der Vollversammlung und des gesamten übrigen Vorstandes enden.
 - 5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlungen zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm die Vollversammlung überträgt.
 - b) Er entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung.
 - c) Er entscheidet über eilbedürftige Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zurückgestellt werden können.
 - d) Er schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor.
 - e) Er bringt in die Etatberatungen des Vorstandes des Diözesanrates den finanziellen Bedarf des Katholikenrates der Region München ein.
 - f) Er entsendet Vertreter/Vertreterinnen in kirchliche, politische und gesellschaftliche Gremien und Vereinigungen auf Ebene der

Seelsorgsregion München, der Stadt München oder des Landkreises München. Dabei gilt § 3 Abs. 1) entsprechend.

- g) Wenn in Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen eine Vertretung der Katholiken auf Landkreis- oder Stadtebene vorgesehen ist, werden diese Vertreter vom Vorstand gewählt. Dabei gilt § 3 Abs. 1) entsprechend.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder dem/der von ihm für die Vollversammlung benannten Vertreter/Vertreterin und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand berät und unterstützt den Vorsitzenden / die Vorsitzende in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Aufgaben.

§ 9 Der/Die Vorsitzende

- 1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Katholikenrat der Region München nach innen und außen.
- 2) Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlungen und des Vorstandes.
- 3) Der/Die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall oder nach Absprache durch einen /eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Katholikenrates der Region München bedürfen, können sowohl die Vollversammlung als auch der Vorstand Sachbeauftragte bestellen, Sachbereichsgremien bilden oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen. § 3 Abs. 1) lit. b) gilt entsprechend.
- 2) Die Sachbereichsgremien, Sachbeauftragten und anderen Formen der Zusammenarbeit haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu

beobachten, die Organe des Katholikenrates der Region München zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen. Darüber hinaus stehen sie über den Vorstand den übrigen Gremien in der Seelsorgsregion München zur Verfügung.

- 3) Der Vorstand stellt Richtlinien für die Arbeit der Sachbeauftragten, Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit auf und koordiniert deren Arbeit. Er entscheidet über die Behandlung der Arbeitsergebnisse.
- 4) Soweit die Vollversammlung die Mitglieder in den Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit nicht selbst bestellt, erfolgt die Berufung durch den Vorstand.
- 5) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

§ 11 Aufwendungen

Die Mitglieder des Katholikenrates der Region München haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.